

| | | |
|------|---------------------------------------|--------|
| 1974 | Ausgegeben zu Bonn am 9. Februar 1974 | Nr. 12 |
|------|---------------------------------------|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 31. 1. 74 | Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes 2121-50-1-6 | 153 |
| 4. 2. 74 | Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen 611-1-10-3 | 155 |
| 4. 2. 74 | Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verkehrssicherungsgesetz | 156 |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|----------------------------------------------------------|-----|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 6 | 158 |
| Verkündungen im Bundesanzeiger | 158 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 159 |

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes

Vom 31. Januar 1974

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches vom 4. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 701), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1408), wird um folgende Positionen ergänzt:

| Wissenschaftliche Bezeichnung | Kurzbezeichnung | Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------------------------------------|
| 330. β -5-Äthyl-2'-deoxy-uridin | | 1. Juli 1977 |
| 331. 2-(1-Benzyl-4-piperidyl)-2-phenylglutarimid und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung am Tier — | Benzetimid | 1. Juli 1977 |
| 332. 8-Chlor-11-(4-methyl-piperazin-1-yl)-5H-dibenzo[b,e] [1,4]diazepin und seine Salze | Clozapin | 1. Juli 1977 |

| Wissenschaftliche Bezeichnung | Kurzbezeichnung | Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| 333. 3-(α -Cyclopentyl-mandeloyl-oxy)-1,1-dimethyl-pyrrolidinium-bromid | Glycopyrroniumbromid | 1. Juli 1977 |
| 334. 1-[2,4-Dichlor- β -(2,4-dichlor-benzyl-oxy)-phenäthyl]-imidazol und seine Salze | Miconazol | 1. Juli 1977 |
| 335. 1-(Hexahydro-1 <i>H</i> -azepin-1-yl)-3- \langle <i>p</i> -[2-(5-methyl-isoxazol-3-carboxamido)-äthyl]-phenyl-sulfonyl \rangle -harnstoff und seine Salze | Glisoxepid | 1. Juli 1977 |
| 336. 6-(5-Methyl-3-phenyl-isoxazol-4-carboxamido)-penicillansäure als <i>N,N'</i> -Dibenzyl-äthylendiamin-Salz (2:1) — in Arzneimitteln zur Anwendung am Tier — | Oxacillin als <i>N,N'</i> -Dibenzyl-äthylendiamin-Salz | 1. Juli 1977 |

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Januar 1974

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung
über steuerliche Konjunkturmaßnahmen**

Vom 4. Februar 1974

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates:

Artikel 1

Die Dritte Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen vom 7. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 530) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vor dem 1. Mai 1974“ durch die Worte „vor dem 1. Dezember 1973“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „innerhalb des Ausschlußzeitraums“ durch die Worte „nach

dem 8. Mai 1973 und vor dem 1. Januar 1974“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „Bei Fertighäusern gilt hinsichtlich des Beginns des Ausschlußzeitraums Satz 1“ durch die Worte „Bei Fertighäusern gilt Satz 1 hinsichtlich des Beginns des dort bezeichneten Zeitraums“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1974

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verkehrssicherungsgesetz

Vom 4. Februar 1974

Auf Grund des § 10 Abs. 8 und des § 19 Abs. 7 des Verkehrssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1082) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Befugnisse des Bundesministers für Verkehr,

1. die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs nach § 10 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Verkehrssicherungsgesetzes,
2. die Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs nach § 10 Abs. 5 des Verkehrssicherungsgesetzes

zu Leistungen für Zwecke der Verteidigung zu verpflichten, werden auf die Bundesbahndirektionen übertragen.

(2) Den Bundesbahndirektionen wird ferner die Befugnis des Bundesministers für Verkehr übertragen, für Zwecke der Verteidigung die in Absatz 1 genannten Eisenbahnen von der Einhaltung der in § 10 Abs. 6 des Verkehrssicherungsgesetzes bezeichneten Vorschriften zu befreien.

§ 2

(1) Es sind zuständig für die Verpflichtung

1. der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs zu Leistungen nach § 10 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Verkehrssicherungsgesetzes, soweit diese den Schienenersatz- und -ergänzungsverkehr betreffen,

die höheren Verkehrsbehörden der Länder,

2. der öffentlich-rechtlichen Träger von Bau- und Unterhaltungslasten zu Leistungen nach § 11 des Verkehrssicherungsgesetzes, soweit diese betreffen:

- a) Straßen, deren Baulastträger nicht der Bund ist,
 - die höheren Straßenbaubehörden der Länder,
 - in Bayern die Regierungen,
 - in Niedersachsen die obere Straßenbaubehörde,
 - in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände,

soweit in den Ländern keine höheren Straßenbaubehörden bestehen,

die obersten Straßenbaubehörden der Länder,

- b) nichtbundeseigene schiffbare Gewässer einschließlich der nichtbundeseigenen Häfen
 - die höheren Verwaltungsbehörden der Länder,

3. der Verkehrsunternehmen, die einer gesetzlichen Betriebs- und Beförderungspflicht unterliegen, zu Leistungen nach § 12 des Verkehrssicherungsgesetzes, soweit sie betreffen:

- a) Kraftfahrzeuge und Straßenbahnen
 - die höheren Verkehrsbehörden der Länder,
- b) Luftfahrzeuge
 - der Bundesminister für Verkehr.

(2) Die Befugnisse der höheren Straßenbaubehörden und der sonstigen Behörden nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a kann die oberste Straßenbaubehörde selbst wahrnehmen, wenn die Verpflichtung der Sicherstellung des weiträumigen Verkehrs dient.

§ 3

(1) Es sind zuständig für die Auferlegung von Verwahrungs- und sonstigen Pflichten nach § 13 des Verkehrssicherungsgesetzes und von Verpflichtungen zu Verkehrsräumungen, Standort- und Wegeänderungen sowie sonstigen Verpflichtungen nach § 14 des Verkehrssicherungsgesetzes, soweit diese Verpflichtungen betreffen:

1. Die Deutsche Bundesbahn
 - der Bundesminister für Verkehr,
2. nichtbundeseigene Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, ausgenommen deren Schienenersatz- und -ergänzungsverkehr, sowie Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs
 - die Bundesbahndirektionen,
3. Seeschiffe, die sich im Geltungsbereich des Verkehrssicherungsgesetzes befinden,
 - die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
 - im übrigen
 - der Bundesminister für Verkehr,
4. Binnenschiffe auf den Bundeswasserstraßen und den mit ihnen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern
 - die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
5. Luftfahrzeuge
 - der Bundesminister für Verkehr,
6. Flugplätze einschließlich der unmittelbar zu ihnen gehörenden Umschlagsbetriebe
 - die obersten Landesverkehrsbehörden,
 - in Bayern die für die Angelegenheiten der Luftfahrt zuständigen Regierungen,
 - in Nordrhein-Westfalen die für die Angelegenheiten der Luftfahrt zuständigen Regierungspräsidenten,

7. Kraftfahrzeuge einschließlich der Kraftfahrzeuge des Schienenersatz- und -ergänzungsverkehrs der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs

die nach § 68 Abs. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständigen Behörden,

8. sonstige Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen

die Kreise und kreisfreien Städte;

in den Ländern, in denen untere staatliche Behörden der allgemeinen Landesverwaltung bestehen, sind diese zuständig.

(2) Für Verpflichtungen nach § 13 des Verkehrssicherstellungsgesetzes, die Kraftfahrzeuge und die ihnen dienenden Verkehrsanlagen und -einrichtungen betreffen, sind zuständig

a) auch die höheren Verkehrsbehörden der Länder für die von ihnen durchzuführenden Transportaufgaben und

b) im Rahmen der ihr auf Grund des § 19 Abs. 3 des Verkehrssicherstellungsgesetzes übertragenen Aufgaben die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

(3) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt nicht für See- und Binnenschiffe, die dem Hafenbetrieb und der Unterhaltung der Häfen dienen, sowie für die Verlegung von See- und Binnenschiffen innerhalb der Häfen; insoweit findet Absatz 1 Nr. 8 Anwendung.

§ 4

(1) Zur Einholung von Auskünften und zur Auf-erlegung von Vorführ- und Anzeigepflichten nach § 15 des Verkehrssicherstellungsgesetzes sind im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben die Behörden zuständig,

1. die in den §§ 1 bis 3 genannt sind,

2. denen durch Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 3 oder 4 des Verkehrssicherstellungsgesetzes Aufgaben übertragen worden sind,

3. die bei Vorsorgemaßnahmen nach § 17 des Verkehrssicherstellungsgesetzes für den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände handeln.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 sind ferner zuständig die Verkehrsbehörden und die sonstigen für die Verkehrswege, -anlagen und -einrichtungen zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zur Vorbereitung der auf Grund der §§ 1, 3 und 4 des Verkehrssicherstellungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen.

§ 5

Sind die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage,

ihre Befugnisse auszuüben, so können diese Befugnisse wahrgenommen werden

a) von den übergeordneten Behörden des gleichen Verwaltungszweiges,

b) zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, wenn die übergeordneten Behörden nur mit einem den Zweck der Maßnahmen gefährdenden Zeitverlust erreicht werden können,

von den Behörden der nächstniedrigeren Verwaltungsebene des gleichen Verwaltungszweiges.

Die nächste erreichbare übergeordnete Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

Buchstabe b gilt sinngemäß für die Zuständigkeiten, die dem Bundesminister für Verkehr auf Grund der §§ 2 und 3 zustehen.

§ 6

(1) Örtlich zuständig ist für Verpflichtungen, die betreffen:

1. Kraftfahrzeuge

die Behörde, in deren Bezirk sie zugelassen sind,

2. See- und Binnenschiffe

die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Schiff seinen Heimathafen oder Heimatort hat oder registriert ist,

3. sonstige Verkehrsmittel

die Behörde, in deren Bezirk der Eigentümer oder Besitzer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; ist der Eigentümer oder Besitzer eine juristische Person, so ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Verwaltung der juristischen Person geführt wird,

4. Verkehrsanlagen und -einrichtungen

die Behörde, in deren Bezirk sich die Anlagen und Einrichtungen befinden.

(2) Für Verpflichtungen, die Verkehrsmittel betreffen, ist in dringenden Fällen auch die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich die Verkehrsmittel befinden.

(3) Für die Verpflichtungen, die Eisenbahnen und Straßenbahnen betreffen, ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 stets die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die örtliche Betriebsleitung der Eisenbahn oder Straßenbahn ihren Sitz hat.

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung über Kraftfahrzeuge gelten entsprechend für Anhänger.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1974

Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 6, ausgegeben am 9. Februar 1974

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. 2. 74 | Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits | 77 |
| 14. 1. 74 | Bekanntmachung des Übereinkommens über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung des Borobudur | 80 |
| 14. 1. 74 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über finanzielle Zusammenarbeit | 84 |
| 21. 1. 74 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Internationalen Rat für Meeresforschung | 86 |
| 23. 1. 74 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee | 86 |
| 24. 1. 74 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen | 87 |

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Bundesanzeiger Nr. | vom | Tag des Inkraft- tretens |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|----------|--------------------------------|
| 31. 1. 74 Verordnung TSM Nr. 1/74 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen | 23 | 2. 2. 74 | 10. 2. 74 |
| 30. 1. 74 Verordnung Nr. 3/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt | 27 | 8. 2. 74 | 15. 2. 74 |
| 30. 1. 74 Verordnung Nr. 4/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt | 27 | 8. 2. 74 | 15. 2. 74 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — vom | Nr./Seite |
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 8.1.74 Verordnung (EWG) Nr. 44/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 9.1.74 | L 7/1 |
| 8.1.74 Verordnung (EWG) Nr. 45/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 9.1.74 | L 7/3 |
| 8.1.74 Verordnung (EWG) Nr. 46/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 9.1.74 | L 7/5 |
| 8.1.74 Verordnung (EWG) Nr. 47/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 9.1.74 | L 7/7 |
| 8.1.74 Verordnung (EWG) Nr. 48/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein | 9.1.74 | L 7/8 |
| 8.1.74 Verordnung (EWG) Nr. 49/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge | 9.1.74 | L 7/10 |
| 8.1.74 Verordnung (EWG) Nr. 50/74 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor | 9.1.74 | L 7/14 |
| 9.1.74 Verordnung (EWG) Nr. 51/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 10.1.74 | L 8/1 |
| 9.1.74 Verordnung (EWG) Nr. 52/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 10.1.74 | L 8/3 |
| 9.1.74 Verordnung (EWG) Nr. 53/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 10.1.74 | L 8/5 |
| 9.1.74 Verordnung (EWG) Nr. 54/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 10.1.74 | L 8/7 |
| 9.1.74 Verordnung (EWG) Nr. 55/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse | 10.1.74 | L 8/8 |
| 9.1.74 Verordnung (EWG) Nr. 57/74 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 320/73 hinsichtlich der Bestimmung der Preise für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten | 10.1.74 | L 8/11 |
| 9.1.74 Verordnung (EWG) Nr. 58/74 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 über Durchführungsbestimmungen betreffend Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Zucker | 10.1.74 | L 8/13 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| | vom | Nr./Seite |
| 9. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 59/74 der Kommission zur Ergänzung der Verordnungen (EWG) Nr. 2637/70 und (EWG) Nr. 2645/70 insbesondere durch die Einführung einer notwendigen zusätzlichen Bedingung für die Erteilung einer Ausfuhrlizenz für Zucker, der über die Höchstquote hinaus erzeugt wurde | 10. 1. 74 | L 8/15 |
| 9. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 60/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker | 10. 1. 74 | L 8/17 |
| Andere Vorschriften | | |
| 8. 1. 74 Verordnung (EWG) Nr. 56/74 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten | 10. 1. 74 | L 8/9 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3103/73 der Kommission vom 14. November 1973 über das Ursprungszeugnis und den Antrag hierzu im innergemeinschaftlichen Warenaustausch (ABl. Nr. L 315 vom 16. 11. 1973) | 10. 1. 74 | L 8/29 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.